

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Landesdirektion Sachsen

- im Post austausch -

nachrichtlich:  
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3  
01097 Dresden

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Arnd Weinhold

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-3414  
Telefax +49 351 564-3409

arnd.weinhold@  
smi.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
41-2511.30/59

Dresden,  
2. Februar 2016

### **Förmliche Anforderungen an die ortsübliche Bekanntmachung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

Erlass des SMI vom 27. April 2000, Az.: 64-2500/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2016 ist die neue Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl S. 693) in Kraft getreten. Im Zuleitungsschreiben des SMI vom 12. Januar 2016, Az.: 22-2200.20/19, wurde auch Bezug genommen auf Bekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB, insbesondere auf die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB und der Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Zuletzt hatte das SMI mit Erlass vom 27. April 2000, Az.: 64-2500/2, Hinweise zu den Anforderungen an die ortsübliche Bekanntmachung nach dem BauGB gegeben. Diesem Erlass lag ein unveröffentlichtes Urteil des SächsOVG vom 9. Dezember 1999, Az.: 1 S 100/98, zugrunde, welches an die Bekanntmachung der Auslegung eines Bebauungsplanes die gleichen Anforderungen stellte wie an die Bekanntmachung der Genehmigung eines Bebauungsplanes.

Ergänzend zu den Hinweisen des SMI im o. g. Zuleitungsschreiben ergehen zu den förmlichen Anforderungen an Bekanntmachungen nach dem BauGB folgende Hinweise:

Das BauGB spricht bezüglich der Bekanntmachung durchgehend von „ortsüblicher Bekanntmachung“ (z. B. in § 3 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 69 Abs. 1 Satz 1, § 143 Abs. 1 Satz 1, § 162 Abs. 2 Satz 2, § 165 Abs. 8 Satz 1, § 172 Abs. 2 BauGB). Was ortsüblich ist, bestimmt sich nach der Verwaltungspraxis in der jeweiligen Gemeinde. Die Verwaltungspraxis wird durch Regelungen des Landes- und Ortsrechts bestimmt.

Die im BauGB verwendete Formulierung „ortsübliche Bekanntmachung“ ist nicht zwingend deckungsgleich mit der sog. „öffentlichen Bekanntmachung“ im Sinne des § 2 KomBekVO. Die in den verschiedenen Fachgesetzen ver-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanzbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

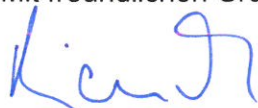
wendeten Begriffe öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung sind nicht inhaltsgleich. Die ortsübliche Bekanntmachung im Sinne des Baurechts stellt keine gesonderte Bekanntmachungsform dar. Letztlich kommt es beim Vollzug des BauGB also darauf an, wie die Gemeinde ihre amtlichen Mitteilungen üblicherweise bekanntgibt. Hat die Gemeinde durch Bekanntmachungssatzung für die öffentlichen Bekanntmachungen das Amtsblatt bestimmt, gilt dies auch für die ortsübliche Bekanntmachung im Sinne des BauGB. Wählt sie nach ihrer Satzung die Bekanntmachung in einer Tageszeitung, den Aushang an Bekanntmachungstafeln oder die Internetbekanntmachung nach § 4 SächsEGovG, dann entspricht dies grundsätzlich der ortsüblichen Bekanntmachung.

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Bekanntmachung von Beschlüssen, die nach dem BauGB von der Gemeinde als Satzung beschlossen werden (z. B. der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB oder die Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB), unter Beachtung der Regelungen des Landes- und Ortsrechtes erfolgen müssen (vgl. SächsOVG, Urteil vom 8. Juni 2000 – 1 D 63/99, juris Rn. 28). So gelten für die Bekanntgaben von Satzungen die besonderen Bestimmungen in § 4 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 2 KomBekVO, wobei nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses oder der Genehmigung des Bebauungsplanes an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt. In welcher Form die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, ergibt sich aus der nach § 6 KomBekVO zu erlassenen Bekanntmachungssatzung.

Für die Auslegungsbekanntmachung sieht das Landesrecht keine Regelung vor. Soweit dafür der Aushang an Bekanntmachungstafeln vorgesehen sein sollte, sind dem aufgrund des Rechtsstaatsprinzips und der Anstoßfunktion dieser Bekanntmachung Grenzen gesetzt. Ab wann der Aushang nicht mehr genügt, hängt maßgeblich von der Größe der Gemeinde ab. Für die öffentliche Bekanntmachung ist der Aushang nur bei Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohner zulässig (§ 2 Nr. 3 KomBekVO). Es spricht viel dafür, dass bei Gemeinden ab 3 000 Einwohner der Zweck der Auslegungsbekanntmachung durch Aushang an Bekanntmachungstafeln nicht mehr erreicht werden kann. Demnach können bei diesen Gemeinden Bekanntmachungen nach dem BauGB nur noch durch Abdruck im Amtsblatt, durch eine Veröffentlichung in der Tagespresse oder neu im Internet (vgl. § 2 Nr. 1, 2 und 4 KomBekVO) erfolgen. Im Ergebnis entspricht dies den o. g. Entscheidungen des SächsOVG und der bisherigen Erlasslage, wonach Bekanntmachungen nach dem BauGB durchgängig nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen haben.

Dieser Erlass ersetzt den o. g. Erlass vom 27. April 2000. Es wird gebeten, die Gemeinden und Plangenehmigungsbehörden zu informieren. Bei der Fortschreibung der Bekanntmachungssatzungen sollten die Hinweise berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz G. Bienek  
Ministerialrat